



Qualitätssicherung

Qualitätssicherungskonferenz 2010: „Auch Privatpatienten vollständig in sektorenübergreifende Qualitätssicherung einbeziehen“

Berlin/Potsdam, 29. November 2010 – Anlässlich der diesjährigen Qualitätssicherungskonferenz des Gemeinsamen Bundesausschusses hat Dr. Josef Siebig, unparteiisches Mitglied im G-BA, an den Gesetzgeber appelliert, die rechtlichen Grundlagen dafür zu schaffen, dass künftig auch Privatpatienten vollständig in die sektorenübergreifende Qualitätssicherung einbezogen werden können.

Ihr Ansprechpartner:
Kai Fortelka

Telefon:
0049(0)30-275838-171

Telefax:
0049(0) 30-275838-105

E-Mail:
kai.fortelka@g-ba.de

Internet:
www.g-ba.de

Aufgrund einer Regelung im Sozialgesetzbuch (§ 299 SGB V) können pseudonymisierte medizinische Behandlungsdaten von gesetzlich krankenversicherten Patientinnen und Patienten ohne Einwilligungserklärung der Qualitätssicherung unterzogen werden. Für Privatversicherte fehlt eine entsprechende Regelung. In jedem Einzelfall müsste eine Einwilligungserklärung eingeholt werden.

„Dies wäre ein erheblicher bürokratischer Aufwand, der dem Ziel zuwiderläuft, dass alle Patientinnen und Patienten zügig in die sektorenübergreifende Qualitätssicherung einbezogen werden und damit möglichst bald davon profitieren können“, sagte Siebig, der auch Vorsitzender des Unterausschusses Qualitätssicherung des G-BA ist, am Montag in Potsdam.

Er forderte den Gesetzgeber auf, die Befreiung von der Einwilligung nicht nur auf die Gesetzliche Krankenversicherung (GKV) zu beschränken, sondern vielmehr auf alle Patientinnen und Patienten auszudehnen. „Qualitätssicherung darf sich nicht auf eine Versichertengruppe beschränken, sondern muss umfassend und einheitlich sein.“ Dass dabei medizinische Behandlungsdaten nur anonymisiert oder pseudonymisiert genutzt, gespeichert und weiterverarbeitet werden und damit die Belange des Datenschutzes gewahrt bleiben, sei selbstverständlich.

Die Entwicklung der sektorenübergreifenden Qualitätssicherung sieht Siebig indes auf einem guten Weg: „Die rechtlichen Grundlagen für eine systematische Betrachtung der medizinischen Behandlungsqualität wurden durch den G-BA bereits im April 2010 geschaffen. Damit kann der komplette Behandlungsverlauf im Krankenhaus und in der vertragsärztlichen Praxis erstmals vollständig sektorenübergreifend, aber auch sektorenspezifisch abgebildet werden. Nun gilt es, bestehende Qualitätssicherungssysteme in einem strukturierten Übergang in einer flächendeckend sektorenübergreifenden Qualitätssicherung zusammenzuführen.“

Auf der jährlichen Qualitätssicherungskonferenz des G-BA mit mehr als 400 Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus ganz Deutschland konnte sich die interessierte Fachöffentlichkeit in Vorträgen und Diskussionsrunden über die Ergebnisse derzeit bestehender Qualitätssicherungsmaßnahmen sowie über Weiterentwicklungen und Innovationen informieren.



Weiterhin bestand die Möglichkeit, sich in Workshops intensiv mit der sektorenübergreifenden Qualitätssicherung, Evaluationsansätzen von Qualitätssicherungsmaßnahmen, rechtlichen Aspekten oder der Erkennung von Versorgungsdefiziten auseinanderzusetzen. Thematisiert wurde unter anderem die Qualitätssicherung Dialyse, die Mindestmengenbegleitforschung sowie die Qualitätsförderung. Die Qualitätssicherungskonferenz ist von der Ärztekammer Brandenburg als Fortbildungsveranstaltung anerkannt.

Die Dokumentation der Konferenz ist in Kürze im Internet abrufbar unter:

<http://www.g-ba.de/informationen/aktuell/veranstaltungen/gskonferenzen/>

Seite 2 von 2

Pressemitteilung Nr. 43 / 2010
vom 29. November 2010

Ihr Ansprechpartner:
Kai Fortelka

Telefon:
0049(0) 30-275838-171

Telefax:
0049(0) 30-275838-105

E-Mail:
kai.fortelka@g-ba.de

Internet:
www.g-ba.de

Der **Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA)** ist das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Krankenhäuser und Krankenkassen in Deutschland. Er bestimmt in Form von Richtlinien den Leistungskatalog der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für etwa 70 Millionen Versicherte. Der G-BA legt fest, welche Leistungen der medizinischen Versorgung von der GKV übernommen werden. Rechtsgrundlage für die Arbeit des G-BA ist das Fünfte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB V).

Den gesundheitspolitischen Rahmen der medizinischen Versorgung in Deutschland gibt das Parlament durch Gesetze vor. Aufgabe des G-BA ist es, innerhalb dieses Rahmens einheitliche Vorgaben für die konkrete Umsetzung in der Praxis zu beschließen. Die von ihm beschlossenen Richtlinien haben den Charakter untergesetzlicher Normen und sind für alle Akteure der GKV bindend.

Bei seinen Entscheidungen berücksichtigt der G-BA den aktuellen Stand der medizinischen Erkenntnisse und untersucht den diagnostischen oder therapeutischen Nutzen, die medizinische Notwendigkeit und die Wirtschaftlichkeit einer Leistung aus dem Pflichtkatalog der Krankenkassen. Zudem hat der G-BA weitere wichtige Aufgaben im Bereich des Qualitätsmanagements und der Qualitätssicherung in der ambulanten und stationären Versorgung.

Weitere Informationen finden Sie unter www.g-ba.de